

b) Verkehrslärm

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandener Bundesautobahn A 30 im Norden beeinflusst. Von den genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionssschutzes geltend gemacht werden.) Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ für Büronutzungen angegeben.

Gebüdesseiten	Geschoss	Teilbereiche	
		A	B
Nordseiten	EG u. OG	LPB V ($R'_{w,res} = 40\text{dB}$)	LPB IV ($R'_{w,res} = 35\text{dB}$)
West- und Ostseiten		LPB IV ($R'_{w,res} = 35\text{dB}$)	LPB III ($R'_{w,res} = 30\text{dB}$)
Südseiten		LPB III ($R'_{w,res} = 30\text{dB}$)	LPB II ($R'_{w,res} = 30\text{dB}$)

Für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen ist der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

c) Sichtschutzwall zur A 30

Ein Sichtschutzwall wird im Bereich der Bauverbotszone, südlich der Autobahn errichtet, Höhe 1,50 m oberhalb bestehender Fahrhahnoberkante der A 30, Tiefe mind. 5,50 m parallel zur A 30 mit dichter Bepflanzung und einer dauerhaften Wuchshöhe von mindestens 4,0 m. Der Wall ist flächig zu bepflanzen, diese Bepflanzung ist entsprechend Pflanzenliste 1 und Pflanzschema (siehe Punkt 9.3. im Umweltbericht) vorzunehmen.

Der Erdwall ist autobahnseitig mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 und mit einem Abstand von mind. 5 m von der Grundstücksgrenze und mit einer Mulde 0,50 – 1,0 m zur Auffangung des abfließenden Wassers, zu errichten.

(Gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz ist für die Errichtung des Sichtschutzwalles im Bereich der Bauverbotszone eine gesonderte Genehmigung erforderlich.)

Im Bereich der Gewässer wird der Sichtschutz über eine Sichtschutzwand gewährleistet, ebenfalls in einer Höhe von 1,50 m, gemessen wie oben.

Hierzu muss im Genehmigungsverfahren für den Sichtwall bzw. -wand eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Düte erfolgen.

4. Maximale Gebäudehöhen

Gem. § 9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 u. § 18 (1) BauNVO sind innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens der geplanten 300 kV-Freileitung Gebäude mit einer Gesamthöhe bis 80,00 m ü.NN zulässig. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von 16,00 m über der Oberkante des gewachsenen Geländes.